

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben am 24. Juni 1897).

7. Regierungs-Bekanntmachung

vom 26. März 1897,

betreffend Abänderung der mit der Krone Preußen abgeschlossenen
 Militär-Convention.

Die mit der Krone Preußen abgeschlossene Militär-Convention (Art. 7) ist
 dahin abgeändert,

daß die betreffenden Truppentheile neben der Landesfahne eine
 Fahne in den Reichsfarben
 und die außerhalb der Contingents-Regimenter ihre Dienstzeit
 ableistenden Wehrpflichtigen der beteiligten Staaten nicht mehr die
 Landesfahne, sondern die Fahne in den Bundesfarben und die
 Fahne desjenigen Contingents zu tragen haben, welchem sie an-
 gehören. (Vergl. Amts- und Verordnungsblatt Nr. 35).

Greiz, am 26. März 1897.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
 v. Dietel.

Saupe.

8. Regierungs-Bekanntmachung.

Dem Fürstlichen Richte in Greiz ist die Befugniß zur Auktion und
 Veräußerung von Waagen auch für eine größte Last von mehr als 2000 kg
 beilegt worden.